



Pferdeeinstellungsvertrag zwischen der Stallgemeinschaft des Senne Reit- und Fahrvereins Bad Lippspringe e.V. und dem/ der Einsteller/in (Stand: 14.08.2024)

1. Partei (Stallgemeinschaft (SG) des Senne Reit- und Fahrverein Bad Lippspringe e.V.)

Vertreter/in: _____

Telefonnummer: _____

Emailadresse: _____

2. Partei (Einsteller/in)

Einsteller/in: _____

Straße, Hausnr.: _____

Wohnort: _____

Telefonnummer: _____

Emailadresse: _____

Als Ansprechpartner seitens der SG des Senne Reit- und Fahrvereins Bad Lippspringe e.V. gelten die zwei gewählten Vertreter/innen der SG.

Zwischen den Parteien wird folgender Einstellungsvertrag für _____ Box(en) getroffen:

1. Der/die Einsteller/in muss volljährig und aktives oder passives Mitglied des Senne Reit- und Fahrvereins Bad Lippspringe e.V. sein und wird mit Abschluss des Vertrages Mitglied der SG.
2. Der Vertrag beginnt am _____ und läuft auf unbestimmte Zeit.
3. Mit Vertragsabschluss wird die beigelegte Stallbetriebsordnung der SG (Anlage 1) durch den/die Einsteller/in anerkannt.
4. Die gewählten Vertreter/innen der SG ist für die Einhaltung, der sich aus diesem Vertrag sowie der Stallbetriebsordnung ergebenden Pflichten und Rechte, zuständig.
5. Der/die Einsteller/in ist verpflichtet der SG Auskunft bzgl. fremder Eigentumsrechte an dem/den Pferd/en zu erteilen und auf Verlangen schriftlich zu belegen.
6. Der Nachweis einer für das Pferd bestehenden Haftpflichtversicherung ist zu erbringen. Gleiches gilt für den Nachweis eines ausreichenden Impfschutzes (s. Anlage1).
7. Jede Veränderung hinsichtlich des eingestellten Pferdes ist den Vertretern/innen der SG mitzuteilen.
8. Die „Kosten-, Aufstall- und Instandhaltungsumlage“ ist als Anlage 2 beigelegt und Vertragsbestandteil. Die Umlage kann zum nächstfolgenden Monat angepasst werden.
9. Die vollständige Umlage ist im Voraus bis zum 10. Kalendertag eines Monats auf das in Anlage 2 genannten Kontos zu überweisen.



10. In den Umlagen sind die Kosten für Heu, Stroh, Hafer, Standardpellets, Mischfutter, Versicherungen (wie unter Punkt 21 aufgeführt), Pacht und „Futtermeister/in“ enthalten. Die Futtermengen sind mit den Vertretern/innen der SG abzustimmen. Eine Gutschrift auf die Futterkosten erfolgt nicht. Gleiches gilt für vorübergehende Abwesenheit durch einen Klinikaufenthalt, Turnierbesuch, etc..
11. Bei Nichtbelegung einer Box für einen gesamten Monat wird ein verminderter Betrag fällig, sofern die Vertreter/innen der SG die Box nicht an Dritte vermieten können. Voraussetzung ist, dass der/die Einsteller/in die Box für eine Zeit von mindestens 8 Wochen zur Vermietung zur Verfügung stellt.
12. Bei tageweiser Einstellung eines Pferdes wird pro Tag ein gesonderter Betrag berechnet, sofern die Einstelldauer nicht über den Zeitraum von 14 Tagen eines Kalendermonats hinausgeht.
13. Die Fütterung am Wochenende und an den gesetzlichen Feiertagen, die Pflege des Pferdes, das regelmäßige Misten, die Reinigung der Box und Fenster obliegt dem/der Einsteller/in. Aus organisatorischen Gründen erfolgt die Futterbeschaffung durch die Vertreter/innen der SG. Dies bezieht sich auf Heu, Stroh, Hafer, Mischfutter und Pellets. Anderes Futter oder Einstreu hat der/die Einsteller/in selbst zu beschaffen. Die Lagerung von selbst beschafftem Futter und Einstreu ist nur begrenzt möglich und ist mit den Vertretern/innen der SG abzustimmen.
Für die morgendliche und abendliche Fütterung (inklusive durch den/die Einsteller/in vorbereiteten Heunetze, Zusatzfutter und/oder Medikamente) sowie das Rein- und Rausstellen auf die vereinseigenen Ausläufe (inklusive Anlegen von Glocken und/oder Fliegenmasken) von Montag bis Freitag, ausgenommen an den gesetzlichen Feiertagen, ist eine vom Senne Reit- und Fahrverein Bad Lippspringe e.V. beauftragte Person („Futtermeister/in“) zuständig. Weisungsbefugt ist der/die 1. Vorsitzende und die Vertreter/innen der SG. Dies bezieht ausdrücklich auf die Aufgabenbereiche, die Zeiten der Fütterung und die Zeiten des Raus- und Reinstellens. Eigenständige Beauftragungen der/s „Futtermeisters/in“ für gesonderte Tätigkeiten sind strengstens untersagt. Es erfolgt eine Abmahnung bei vorsätzlicher Nichteinhaltung. Im Falle von Krankheit und Urlaub des/ der „Futtermeisters/in“ obliegen die Fütterung und das Raus- und Reinstellen von Montag bis Freitag sowie an den gesetzlichen Feiertagen dem/der Einsteller/in.
14. Jede/r Einsteller/in ist verpflichtet bei der Futtereinbringung, bei der Stallrenovierung und anderen, der zur Erhaltung des Objektes notwendigen Arbeiten, nach von der SG festgelegtem Turnus, Arbeitseinsatz zu leisten.
15. Die Einstallung von Hengsten ist untersagt.
16. Für Schäden, die am Gebäude und/oder Einrichtung durch den/die Einsteller/in, durch sein/ihr Pferd oder durch den/der mit dem Reiten und Versorgung seines/ ihres Pferdes Beauftragten entstehen, haftet der/die Einsteller/in. Der/die Einsteller/in ist nicht berechtigt, ohne Abstimmung des Vorstandes des Senne Reit- und Fahrvereins Bad Lippspringe e.V. bauliche Veränderungen auf dem Vereinsgelände und im Stall vorzunehmen. Es besteht kein Anspruch auf eine bestimmte Box oder Auslauf.
17. Der Vertrag kann von jeder Partei schriftlich mit zweimonatiger Kündigungszeit zum Monatsende gekündigt werden. Die SG kann ohne Einhaltung einer Frist mit sofortiger Wirkung kündigen, wenn
 - a) der/die Einsteller/in trotz Aufforderung mit den laufenden Umlagen länger als 30 Tage im Verzug ist,



- b) der/die Einsteller/in die Betriebsordnung trotz Abmahnung wiederholt oder ohne vorherige Abmahnung schwerwiegend verletzt und/oder
 - c) die Mitgliedschaft im Senne Reit- und Fahrverein Bad Lippspringe e.V. erlischt.
- Die SG behält sich vor, mit normaler Kündigungsfrist den Vertrag zu kündigen, wenn der/die Einsteller/in die Box länger als 6 Monate nicht belegt und keine Absicht erkennbar ist, die Box wieder zu belegen.
- 18. Die SG hat wegen fälliger Forderungen gegen den/die Einsteller/in ein Pfandrecht am Pferd des/der Einstellers/in und ist befugt, sich aus dem zurückbehaltenen Pferd zu befriedigen. Die Befriedigung erfolgt nach dem für das Pfandrecht geltenden Vorschriften des BGB. Die Verkaufsberechtigung tritt 14 Tage nach Verkaufsandrohung ein.
 - 19. Die Vertreter/innen der SG sind berechtigt, wenn es erforderlich erscheint, im Namen des/der Einstellers/in einen Tierarzt mit der Behandlung des Tieres auf Kosten des/der Einstellers/in zu beauftragen.
 - 20. Die SG hat sich gegenüber dem Senne Reit- und Fahrverein Bad Lippspringe e.V. verpflichtet, eingestellte Pferde, soweit möglich und sinnvoll, auf freiwilliger Basis einmal wöchentlich mindestens 1 Stunde für die Ausbildung von jugendlichen Reitern zur Verfügung zu stellen. Der/die Sportwart/in entscheidet, ob das Pferd geeignet ist. Dafür erhält der/die Einsteller/in einen Nachlass der sich aus der Anlage 2 ergibt. Der Nachlass wird nur für die Stunden gewährt, in denen das Pferd in einer Reitstunde des Reitvereins eingesetzt wird. Für durch das Pferd entstehende Personen-, Sach- und Vermögensschäden während dieser Reitstunden ist der Senne Reit- und Fahrverein Bad Lippspringe e.V. versichert.
 - 21. Für die eingestellten Pferde und die dazugehörige Ausrüstung sind nachstehende Versicherungen über den Senne Reit- und Fahrverein Bad Lippspringe e.V. abgeschlossen:
 - a) Inventarversicherung

Einbruch/ Diebstahl

Sattelzeug max. 700€ pro eingestalltem Pferd

- b) Inventarversicherung

Feuer

Sattelzeug max. 700€ pro eingestalltem Pferd

Pferd max. 5000€ pro eingestalltem Pferd

- Der/die Einsteller/in erkennt ausdrücklich an, dass er/sie über den gewährten Rahmen der Versicherungen unterrichtet ist und nur hieraus Ansprüche geltend machen kann. Die Haftung der SG für leicht fahrlässig verursachte Schäden an eingestellten Pferden (z.B. Forkenstich) besteht nicht. Derartige Schäden gehören zum Betriebsrisiko und sind nicht versichert, soweit die abgeschlossene Obhutsversicherung den Schaden nicht abdeckt.
- 22. Der/die Einsteller/in ist nicht berechtigt den Vertrag auf Dritte zu übertragen.
 - 23. Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform, mündliche Erklärungen sind rechtsunwirksam. Sollte eine Vertragsbestimmung den gesetzlichen Vorschriften nicht entsprechen oder lückenhaft sein oder werden, so wird die rechtliche Gültigkeit des Vertrages im Übrigen davon nicht berührt. Die Beteiligten sind verpflichtet, alle erforderlichen Willenserklärungen abzugeben, die die unwirksamen Bestimmungen sowie



Senne Reit- und Fahrverein Bad Lippspringe e.V.

Reitanlage am Lönsweg, Bad Lippspringe

Lücken des Vertrages in der Weise ersetzen, dass der mit der betreffenden Bestimmung angestrebte Zweck erreicht wird.

24. Für den Fall von Streitigkeiten gilt für beide Parteien als Erfüllungsort Bad Lippspringe und als Gerichtsstand Paderborn.

Ort, Datum

Ort, Datum

(Unterschrift Einsteller/in)

(Unterschrift Vertreter/in der SG)